

dies Kreuz der Entfagung vielleicht noch lange tragen zu müssen, forderte übermenschliche Kräfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der verstorbene Ober-Hofgerichts-rath Dr. Erhard hat seine nähern Freunde mit manchem Gedicht-beschenkt, was selten so bekannt geworden ist, als es zu wünschen war. Bei der großen Liebe und Achtung, die Erharden überall zu Theil wurde, und insbesondere bei dem anerkannten Werthe seiner Poesien haben nämlich alle Erhardischen Gedichte unstreitig ein allgemeines Interesse, und ich erlaube mir daher im Namen seiner Verehrer den Wunsch öffentlich zu bekennen, daß die Besitzer solcher Gedichte mir selbige zum Abdruck gefälligst mittheilen und dadurch den Blütenkranz verschönern mögen, welchen ich Erhard's Andenken durch Herausgabe seines poetischen Nachlasses in Kurzem zu widmen gedenke. Leipzig, den 23. October 1817.

Dr. E. G. Eduard Friderici,
Ober-Hofgerichts- und Consistorial-Advocat.

S t r a f b e i s p i e l e.

Im Jahr 1523 den Montag nach Margaretha wurde in Dresden ein Mensch, Jobst Weißbrodten genannt, der einige Schmähchriften wider die Geistlichkeit verfertigt hatte, an den Pranger gestellt, und gendthigt, diese Schriften zur Strafe zu essen; worauf man ihn noch einige Monate ins Gefängniß setzte, und dann des Landes verwies.

Am Montage nach Nicolai 1553 hat man eine Tonne mit Heringen, welche eine Dresdner Bürgerin einem auswärtigen Handelsmann abgekauft, die aber von den Gerichten nicht als richtiges Kaufmannsgut befunden ward, dem Verkäufer zum Schimpf, dem Scharfrichter übergeben, der sie desselben Tages öffentlich auf dem Markte an den Pranger gestellt, dann auf die Brücke geschafft, ihr hier die Keifen abgeschlagen, und sie in die Elbe gestürzt hat.

Unter Churfürst August erschien 1556 eine Verordnung, den Aufwand bei Hochzeiten und vorzüglich die Zahl der Gäste zu beschränken. Als nun hierauf Dr. Wenzel Raumanns Erben um die Erlaubniß nachsuchten, mehr Personen als bestimmt

waren, einzuladen, erhielten sie den Befehl: daß sie, weil ihnen mit guter Ordnung nicht gebient sey, noch zu funfzehn Tischen Gäste bitten und bewirthen sollten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von so viel Reichs Goldgülden, als Personen daran fehlen würden. Auf diese Weise geschah es, daß noch in demselben Jahre die Hochzeit-Ordnung zu guter Observanz gebracht wurde. — 1. —

W i s s e n d e.

Als im Jahr 1813 viele junge Leute als Freiwillige ins Feld zogen, hielt ein junger Fant es für gerathner, seinen Heldensinn daheim durch Sporengeklirr laut werden zu lassen. Auch trug derselbe ein starkes Dokument seiner Deutscherheit unter der Nase, das er bis in den Mund hinein wachsen ließ. Warum trägt denn, fragte eine alte Tante, der junge Herr einen so fürchterlichen Schnurrbart? — Das will ich Ihnen sagen, versetzte ein Spötter, weil er keine Haare auf den Zähnen hat, will er sie damit bedecken.

M. B.

Die Widersprecherin.

Die, widersprechend dem Gemahl,
Nie konnte ihre Zunge stillen,
Sie erbt Haus und Capital
Nach ihres Mannes letztem Willen.
Wie überlebte sie die Qual
Des Mannes Willen doch einmal
Nicht widersprechend zu erfüllen?

M. B.

Verteidigung des Doctors Unhold.

Der Doctor Unhold bringet zwar
Die Kranken auf die Todtenbahr;
Allein, daß muß der Reid ihm lassen,
So spät als möglich läßt er sie erblaffen,
Die Zeit bestimmt das Honorar.

N. M.—r.

A p h o r i s m e n.

Es giebt eine gewisse Solidität des Leichtsinnes,
die wir bisweilen Gutmüthigkeit nennen.

Die klügste Zurückhaltung ist die, welche die
Miene der Bescheidenheit anzunehmen weiß.

Theophil Freiwald.

Auflösung des Sylbenrathfels in No. 262.

R ä s n a c h t (im Wilhelm Zeu.)